



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Mechthild Rawert
11011 Berlin

Ulrike Flach

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070
FAX +49 (0)30 18441-1074
E-MAIL ulrike.flach@bmg.bund.de

Berlin, 8. Oktober 2013

Schriftliche Frage im September 2013
Arbeitsnummer 9/286

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 9/286:

Was sind die Beweg- und Rechtsgründe der Bundesregierung, die Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften in den Bestimmungen über die „assistierte Reproduktion“ (Zugang zu reproduktionsmedizinischen Leistungen wie Samenbanken und heterologer Insemination) nach wie vor zu verweigern?

Antwort:

Nach § 27a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) haben Personen, die miteinander verheiratet sind (§ 27a Absatz 1 Nummer 3 SGB V) und zwar ausschließlich unter Verwendung der Ei- und Samenzellen der Ehegatten (§ 27a Absatz 1 Nummer 4 SGB V) Anspruch auf Kostenübernahme für eine künstliche Befruchtung. Insoweit stehen der Anwendung der Kostenübernahme nach § 27a SGB V für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften zwei Voraussetzungen für diesen Leistungsanspruch entgegen.

Eine Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf nicht-eheliche Lebensgemeinschaften wurde bislang als verfassungsrechtlich nicht geboten angesehen (vgl. BVerfGE 117, 316 ff.). Inwieweit der Gesetzgeber diesbezüglich Änderungsbedarf sehen wird, ist derzeit nicht absehbar. Eine Erweiterung des § 27a SGB V auf eingetragene Lebenspartnerschaften ist derzeit nicht beabsichtigt.

Mit freundlichen Grüßen